



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ENVE-VI/031

131. Plenartagung, 8.-10. Oktober 2018

STELLUNGNAHME

Der Beitrag der Städte und Regionen der EU zur 14. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und zur EU-Biodiversitätsstrategie nach 2020

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- stellt fest, dass die biologische Vielfalt in Europa einzigartig ist, dass aber in neueren wissenschaftlichen Einschätzungen gewarnt wird, dass die Biodiversität und die Ökosystemleistungen bedroht sind und sich verschlechtern;
- hebt hervor, dass ein relevanter Beitrag zur Umkehrung einiger negativer Biodiversitätstrends in den nationalen und internationalen Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen besteht, die in den letzten Jahren angenommen und umgesetzt wurden;
- hält verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung des aktuellen Strategieplans für 2011-2020 und der Biodiversitätsstrategie der EU für 2020 für notwendig;
- ist der Ansicht, dass der politische Rahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt in der Zeit nach 2020 sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene ehrgeizig sein muss;
- ruft die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) auf, die unverzichtbare Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der erfolgreichen Umsetzung der gegenwärtigen und künftigen internationalen und europäischen Biodiversitätspolitik ausdrücklich anzuerkennen;
- ersucht die Europäische Kommission, einen umfassenden Plan für eine koordinierte Sensibilisierung und Mitwirkung auf der nationalen Ebene und den subnationalen Ebenen im Vorfeld der 14. und 15. Vertragsstaatenkonferenz vorzulegen, so dass der AdR und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften potenzielle Synergien und aussichtsreiche Partnerschaften besser erkennen können;
- bietet der Europäischen Kommission seine Mithilfe an der Ausarbeitung der EU-Biodiversitätsstrategie für die Zeit nach 2020 an.

Berichtersteller

Roby Biwer (LU/SPE), Mitglied des Gemeinderats von Bettemburg

Referenzdokument

Schreiben von Frans Timmermans, Vizepräsident der Europäischen Kommission, April 2018

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Der Beitrag der Städte und Regionen der EU zur 14. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und zur EU-Biodiversitätsstrategie nach 2020

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

A. *Aktueller Stand der Einhaltung von Biodiversitätszielen in Europa und weltweit*

1. äußert seine Besorgnis über den Schweregrad des Verlusts an biologischer Vielfalt, der nicht auf das Verschwinden von Tier- und Pflanzenarten begrenzt ist, sondern auch die Aussichten für die Zukunft schmälert – in wirtschaftlicher, ökologischer und selbst in gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht;
2. hebt hervor, dass die Zieltermine zweier wichtiger Politikinstrumente für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt – nämlich des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 der Biodiversitätskonvention (CBD-Strategieplan) und der entsprechenden Biodiversitätsstrategie der EU für 2020 – nicht mehr weit weg sind;
3. weist erneut darauf hin, dass wissenschaftliche Erkenntnisse – trotz teilweiser bemerkenswerter Fortschritte – darauf hindeuten, dass die Welt im Allgemeinen und viele lokale und regionale Gebietskörperschaften (LRG) im Besonderen es wohl nicht schaffen werden, alle globalen Aichi-Biodiversitätsziele einzuhalten und die EU-Biodiversitätsstrategie umzusetzen. Allerdings kann bis 2020 noch viel getan werden, und die Vorbereitungsphase für den globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 hat schon begonnen;
4. betont, dass der globale Rückgang an biologischer Vielfalt sowie der Verlust und die Verschlechterung von Ökosystemen eine große Bedrohung für die Zukunft unseres Planeten sind; im allgemeinen politischen Kontext der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sind die Eindämmung und Umkehrung des Biodiversitätsverlusts und die Wiederherstellung der Ökosysteme ein entscheidender Aspekt, der in engem Zusammenhang mit der Bekämpfung des Klimawandels steht;
5. verweist auf die kulminierende Wirkung individueller lokaler Handlungen (oder Unterlassungen) als Beitrag zu der globalen Biodiversitätskrise, was die Gefahr einer Blickverengung offenbart, wenn jeder biodiversitätsbezogene Fall für sich allein auf lokaler Ebene behandelt wird, d. h. unter Vernachlässigung seiner globalen Folgen sowie anderer externer Auswirkungen, und unterstreicht die Notwendigkeit einer ausgewogenen Mikro-Makro-Perspektive;
6. bekräftigt, dass genügend Anzeichen und wissenschaftliche Belege dafür sprechen, dass es dringend erforderlich ist, radikalere, proaktive und präventive Maßnahmen auf globaler, regionaler und lokaler Ebene zu ergreifen, um jetzt den Biodiversitätsverlust zu stoppen und geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und nicht länger zu warten (d. h. bis zur formellen Bewertung der Fortschritte im Jahr 2020);

7. hebt die – horizontale und vertikale – Inkonsistenz von Politikzielen mit oft widersprüchlichen Ansätzen in Umweltfragen hervor, unter anderem z. B. in der Agrar- oder Energiepolitik, was Fortschritte bei der Verwirklichung der Aichi-Biodiversitätsziele untergräbt;
8. stellt fest, dass die städtebaulichen Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten nach wie vor eine Zersiedelung der Landschaft und ein Auswuchern der Städte verursachen, was einen Verlust an Ökosystemen und Biodiversität zur Folge hat;
9. begrüßt die multilateralen Umweltübereinkommen und ihre Funktionsweise sowie die Entwicklung einer neuen übergeordneten Politik und eines Steuerungsrahmens, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterstützen, und fordert die relevanten nationalen und regionalen Behörden auf, diese Instrumente auch tatsächlich zu nutzen, um kohärente politische Maßnahmen über Grenzen hinweg zu entwickeln;
10. weist auf die Zerstörung einzelner Natura-2000-Gebiete und das bisherige Ausmaß der illegalen Tötung und des illegalen Fangs von Vogel- und anderen Tierarten hin und ist überzeugt, dass es einer größeren Anstrengung auf allen Ebenen bedarf, um die Anforderungen bezüglich der Überwachung und Durchsetzung der Naturschutzrichtlinien durch geeignete Bewirtschaftungspläne zu erfüllen;
11. ist beunruhigt über das Fortdauern des illegalen Handels mit geschützten Arten, die Zunahme invasiver gebietsfremder Arten und die unnachhaltige Nutzung von Pestiziden wie Neonicotinoiden, was zu einem massiven Rückgang von Bestäubern, einschließlich Bienenbeständen, führt;
12. erinnert an die Dringlichkeit einer substanziellen Verstärkung der auf internationaler und EU-Ebene unternommenen Anstrengungen zur wirkungsvollen Bewältigung der Biodiversitätskrise auf der Welt und einer Loskopplung der Wirtschaftsentwicklung vom Biodiversitätsverlust und damit zusammenhängenden Fragen, einschließlich der daraus resultierenden Verschlechterung von Ökosystemfunktionen und -leistungen;
13. macht auf den Mangel an Finanzmitteln und -instrumenten für eine allgemeine Mitberücksichtigung von Biodiversitätsmaßnahmen und für ein angemessenes Biodiversitätsmanagement und auf die damit zusammenhängenden finanziellen und wirtschaftlichen Risiken eines Untätigbleibens aufmerksam, das auf allen Ebenen vorherrschend ist;
14. betont die Notwendigkeit, das Hauptaugenmerk auf die Schwachstellen in der internationalen und europäischen Lenkungsstruktur, die Herausforderungen bei der Umsetzung des CBD-Strategieplans und die Verbesserung des globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 zu legen, um eine effektive Umsetzung durch konkrete Strategien zu erreichen;
15. stellt besorgt fest, dass es für (freiwillige) Beiträge zur Bewertung des Fortschritts bei der Umsetzung der Aichi-Biodiversitätsziele durch nationale strategische Aktionspläne für Biodiversität (NBSAP) und regionale strategische Aktionspläne für Biodiversität (RBSAP)

keine MRV-Mechanismen (für Messung, Berichterstattung und Überprüfung) gibt und/oder diese inadäquat sind;

16. dringt auf die frühzeitige Einbindung aller relevanten Interessenträger in die Vorbereitungen für die nächste Phase der Formulierung der globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 – weltweit und auf EU-Ebene;

B. Maßnahmen und Aufgaben bis 2020

17. hält es für sinnvoll, die 14. Konferenz der Vertragsparteien der Biodiversitätskonvention (CBD COP 14) als eine gute Gelegenheit dafür zu nutzen, festzustellen, was bis 2020 wirklich noch erreicht werden kann, sodass klare und realisierbare Verpflichtungen formuliert werden können;
18. hebt hervor, dass den LRG bei der Umsetzung der Aichi-Biodiversitätsziele in den verbleibenden zwei Jahren eine bedeutende Rolle zukommt;
19. unterstreicht, wie wichtig ein angemessener Multi-Level-Governance-Rahmen ist, um die Maßnahmen der LRG, der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur weiteren Umsetzung der Aichi-Ziele und zur Verwirklichung der europäischen Biodiversitätsstrategie bis 2020 koordiniert durchzuführen;
20. steht hinter dem Beschluss der Europäischen Union, weit verbreitete Pestizide, wie z. B. Neonicotinoide, zu verbieten, weil sie eine ernste Gefahr für andere, nicht zur Zielgruppe gehörende Insekten wie z. B. Bestäuber sind, die für die Pflanzenvermehrung in Wäldern, auf städtischen Grünflächen und auf Feldern von entscheidender Bedeutung und somit für die weltweite Nahrungsmittelerzeugung unabdingbar sind. Der Ausschuss unterstreicht die Rolle der LRG bei der Begrenzung des Pestizideinsatzes unter gebührender Beachtung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Kompetenzverteilung, auch durch Initiativen wie z. B. „pestizidfreie Städte“ und „bienenfreundliche Städte“;
21. plädiert für eine Aufstockung der (rechtlichen, finanziellen und personellen) Mittel, damit die LRG, die dies wollen, ihre unmittelbaren Zuständigkeiten in Fragen des Schutzes, der Planung, der nachhaltigen Nutzung, der Bewirtschaftung, der Wiederherstellung und der Überwachung der Biodiversität und der Ökosysteme, einschließlich Standorten von größerer Schutzwürdigkeit, angemessen entwickeln können;
22. sieht es als sehr wichtig an, dass den LRG Instrumente und Mechanismen an die Hand gegeben werden, damit sie sich Informationen von hoher Güte über den Status und die Trends von Arten, Habitaten, Ökosystemen und deren Leistungen beschaffen können;
23. ruft die EU-Mitgliedstaaten auf, bei der Entwicklung und Umsetzung nationaler, subnationaler und lokaler Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne (LBSAP) einen integrierten Ansatz – im Sinne der Leitlinien der Biodiversitätsstrategie und des Biodiversitätsaktionsplans des CBD-Sekretariats und des ICLEI – zu verfolgen, sofern diese nicht bereits bestehen, und für eine bessere Einbindung der LRG in die Aufstellung, Überprüfung und Umsetzung von NBSAP

zu sorgen, um deren effektive Verwirklichung und Integration in die – vertikale und horizontale – Planung und in Sektoren zu unterstützen, deren Aktivitäten sich auf die biologische Vielfalt auswirken (in positiver oder negativer Weise);

24. hält es für notwendig, Finanzmittel für die Biodiversität, insbesondere Investitionen in Natura 2000, aus allen EU-Finanzierungsinstrumenten einschließlich der Struktur- und Kohäsionsfonds aufzustocken, und begrüßt auch Hilfsinstrumente wie z. B. eConservation, das eine Datenbank mit nützlichen Informationen über Möglichkeiten der Biodiversitätsförderung mit öffentlichen Mitteln bietet;
25. schlägt vor, erprobte Verfahrensweisen für die Abschaffung widersinniger Beihilfen in verschiedenen sektoralen Politikfeldern zu verbreiten, um für mehr Kohärenz im Handeln der EU zugunsten des Schutzes der biologischen Vielfalt zu sorgen, und Bewertungen umweltschädlicher Beihilfen durchzuführen, um die Haushaltsmittel der EU besser in die nachhaltige Entwicklung zu lenken. Falls für Finanzmittel eine Zweckbindung vorgesehen ist, muss die nachhaltige Entwicklung dabei eine hohe Priorität haben;
26. begrüßt die im EU-Programm Horizont 2020 unternommenen Anstrengungen zur Intensivierung von Forschung und Innovation unter Nutzung des Potenzials naturnaher Lösungen (NBS) und grüner und blauer Infrastrukturen (GI) für die Wiederbelebung städtischer Gebiete, die er als gute Bausteine für eine bessere Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie in städtischen und dicht besiedelten Gebieten ansieht, auch im Zeitraum 2020-2030 und im Zusammenhang mit der EU-Städteagenda; er unterstreicht jedoch die Notwendigkeit einer weiteren Förderung der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU und pocht darauf, dass die mit NBS und GI unternommenen Anstrengungen nicht als Ersatz für, sondern als nützliche Ergänzung zu entschiedenen Maßnahmen zugunsten der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in stadtnahen und ländlichen Gebieten angesehen werden sollten;
27. betont, dass die Mittel aus den verschiedenen bestehenden Finanzierungsinstrumenten direkt von den zuständigen und beauftragten regionalen und lokalen Stellen, deren Aufgabe die Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme im Einklang mit den Aichi-Zielen ist, verwaltet werden sollten;
28. spricht sich dafür aus, die Rolle der LRG bei der Verhütung des illegalen Handels durch die Aufstellung biodiversitätsorientierter Beschaffungsvorschriften zu stärken und die Zunahme invasiver gebietsfremder Arten einzudämmen, insbesondere durch die Schaffung der Rahmenbedingungen für kollaborative, gemeinsame Tätigkeiten in grenzübergreifenden Situationen im Sinne eines integrierten Managements von Artenmigration und Biodiversität; er hebt die Rolle hervor, die die bestehenden strategischen Netze wie z. B. das Transeuropäische Netz für grüne Infrastruktur (TEN-G) dabei spielen, durch ein grenzüberschreitendes kooperatives Management und Aktionspläne grenzübergreifende grüne Infrastrukturen und Korridore bereitzustellen;

Die zentrale Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung des CBD-Strategieplans und der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020

29. bestätigt und begrüßt, dass die Rolle, die den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU bei der Verwirklichung der europäischen Biodiversitätsstrategie zukommt, zunehmend Anerkennung findet;
30. vertritt die Ansicht, dass die LRG aktiv in die Schaffung und Umsetzung von Maßnahmen für den Abbau kontraproduktiver Beihilfen und die allgemeine Mitberücksichtigung der Biodiversität in den einzelnen sektorspezifischen Politikfeldern einbezogen werden sollten, einschließlich Landwirtschaft sowie städtische und regionale Entwicklung (im Rahmen der relevanten EU-Fonds);
31. ermuntert die LRG, mehr dafür zu tun, Biodiversitätserwägungen als wirkungsvolles Instrument zur Erleichterung von Beiträgen zur Umsetzung der Aichi-Ziele in die Landnutzungs- und Stadtplanung einfließen zu lassen;
32. hebt nochmals die Rolle der LRG bei der freiwilligen Durchführung von Bewusstseinsbildungsprogrammen und dem freiwilligen Betreiben von Sensibilisierungsplattformen hervor, welche die Wichtigkeit des Schutzes und der Wiederherstellung unserer Biodiversität und unserer Ökosysteme und ihrer Leistungen verdeutlichen;
33. ermutigt die LRG, an internationalen, europäischen und nationalen Normungs- und Zertifizierungsverfahren für das Biodiversitäts- und Ökosystemmanagement mitzuwirken, einschließlich Instrumenten, die als Referenz und zur Unterstützung der Verbreitung eines kohärenten Rahmens für die Steuerung und das Management der biologischen Vielfalt dienen;

C. Ein effektiver, funktioneller Rahmen für die globale Biodiversität nach 2020

34. begrüßt die Ende 2017 verabschiedete Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Aktionsplan der EU für Menschen, Natur und Wirtschaft, in der die Kommission im Einklang mit dem Prozess zur Ausarbeitung eines globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 aufgefordert wird, die Arbeiten an der nächsten Strategie der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt unverzüglich aufzunehmen;
35. sieht es als notwendig an, das politische Engagement auf internationaler und EU-Ebene zu verstärken, um die globale Biodiversitätskrise zu bewältigen und die Ziele in der Post-Aichi-Dekade 2020-2030 höher zu stecken;
36. erwartet von der 15. Konferenz der Vertragsparteien der Biodiversitätskonvention (CBD COP 15), dass sie erneut für weltweite Aufmerksamkeit und entsprechende Verpflichtungen – und zwar nicht nur zur Eindämmung des Verlusts an Biodiversität und Ökosystemen, sondern vielmehr zu ihrer Wiederherstellung – sorgt und dass ein ehrgeiziger, inklusiver globaler Biodiversitätsrahmen für die Zeit ab 2020 bis 2030 aufgestellt wird, der es

möglich macht, die für 2050 angestrebte Vision der Biodiversitätskonvention und anderer einschlägiger Übereinkommen der Vereinten Nationen zu erreichen;

37. fordert die EU auf, bei den internationalen Vorbereitungen für einen globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 eine verantwortungsbewusste Führungsrolle zu übernehmen und eine „externe Biodiversitätspolitik“ festzulegen – oder zu einer „globalen Biodiversitätspolitik im Inneren“ beizutragen –, in der die Verantwortung der EU als weltweiter Vorreiter im Bereich der biologischen Vielfalt festgeschrieben wird;
38. ruft die EU und alle Vertragsparteien der Biodiversitätskonvention auf, den Dialog mit und die Partizipation von LRG (und anderen Interessenträgern, die nicht Vertragsparteien sind) bei der Entwicklung und Umsetzung des neuen strategischen Rahmens zu stärken und zu formalisieren;
39. ermutigt die EU, eine überregionale Zusammenarbeit mit Afrika, Südamerika, Asien und insbesondere mit China als Gastgeber der CBD COP 2020 aufzunehmen, um gemeinsame, kohärente Ansätze für die Förderung gemeinsamer Interessen bei der Erfüllung der „erneuerten“ Aichi-Biodiversitätsziele für die Wiederherstellung, die nachhaltige Nutzung und das Management der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme in der Dekade 2020-2030 zu entwickeln;
40. hebt die Notwendigkeit hervor, die Vision für 2050 in konkrete Bedingungen und Pfade zu überführen, die pragmatische, lösungsorientierte Antworten umfassen, die auf der 14. Konferenz der Vertragsparteien der Biodiversitätskonvention erörtert werden können;
41. sieht es als notwendig an, den globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 weiterzuentwickeln, indem alle einschlägigen Umweltabkommen der Vereinten Nationen, wie die Nachhaltigkeitsziele, das Pariser Klimaschutzübereinkommen und der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge auf die – erneuerten – Aichi-Biodiversitätsziele abgestimmt und mit diesen verzahnt werden, um eine Trennung der Biodiversität und Ökosystemleistungen von den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zielen, die sie stützen, zu vermeiden; auf diese Weise werden Biodiversitätswerte in andere Bereiche und damit in die Politikgestaltung und Planungsprozesse sowie in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit miteinfließen können;
42. dringt auf Politikkohärenz durch eine bessere Integration der Biodiversität insbesondere mit den Nachhaltigkeitszielen Nr. 11 „Nachhaltige Städte und Siedlungen“, Nr. 14 „Leben im Meer“ und Nr. 15 „Leben an Land“ – und auf präzisere und aufeinander abgestimmte Formulierungen in den einzelnen Instrumenten, um Missverständnisse, Widersprüche und Doppelungen zu vermeiden;
43. unterstreicht, dass für ein koordiniertes Vorgehen bei der Verwirklichung der „erneuerten“ Aichi-Biodiversitätsziele eine Zusammenarbeit auf mehreren Ebenen und die Schaffung einer wirkungsvollen, funktionellen Struktur für die Multi-Level-Governance in dem globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 – unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (sowohl weltweit als auch in der EU) – von größter Wichtigkeit ist;

44. fordert, in dem neuen globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020 ausdrücklich die Rolle der LRG im nationalen MRV-Mechanismus (für Messung, Berichterstattung und Überprüfung) zu nennen;
45. plädiert für kohärente Governance-Strukturen und -Mechanismen für die Biodiversität in der Zeit nach 2020, die auf den Grundsätzen des horizontalen Mainstreamings, der vertikalen Ausrichtung und des kooperativen und integrierten Managements in Verbindung mit messbaren Zielen und Verfahren für die Berichterstattung durch und für alle Ebenen, einschließlich der nachgeordneten Regierungs- und Verwaltungsebenen, beruhen und auf andere internationale Übereinkünfte abgestimmt sind;
46. empfiehlt, die Möglichkeit zu prüfen, nach dem Vorbild der national, regional und lokal festgelegten Beiträge der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention ein System freiwilliger Beiträge auf den verschiedenen Ebenen, die den nationalen Gegebenheiten angepasst, aber mindestens ebenso mutig und ehrgeizig sind, zu fördern;
47. verweist erneut auf die Notwendigkeit, einen Ansatz fortzuführen, der den Aichi-Zielen ähnlich – und von deren Geist durchdrungen – ist und durch den klare, mit Terminen versehene und neue messbare Ziele für die Eindämmung des Verlusts an Biodiversität, Natur und Ökosystemen und für deren Wiederherstellung eingeführt werden und der es ermöglicht, invasive gebietsfremde Arten wirkungsvoll auszumerzen und ihre Einschleppung zu verhindern sowie die illegale Tötung von und den illegalen Handel mit Wildtieren in der Dekade 2020-2030 effektiv zu unterbinden;
48. ruft die EU auf, eine strategische und kontinuierliche Orientierung und Anleitung für die EU-Mitgliedstaaten und andere Länder in ihren Bemühungen um eine Beseitigung von Gefahren für die Biodiversität und die Ökosystemleistungen und um deren Management bereitzustellen. Ausgehend von dem Verständnis, dass der Verlust an biologischer Vielfalt durch eine Unmenge individueller Fälle und Entscheidungen verursacht wird, sollte diese Anleitung auch Grundsätze und Kriterien dafür enthalten, deren Auswirkungen zu beurteilen; diese Grundsätze und Kriterien sollten aus globalen Biodiversitätszielen hergeleitet und damit verglichen werden, um eine Blickverengung zu vermeiden;
49. hält einen kohärenten Ansatz für die Messung, Berichterstattung und Überprüfung (MRV-Ansatz) für sehr wichtig, um die beim globalen Biodiversitätsrahmen nach 2020 erzielten Fortschritte zu verfolgen und regelmäßig den Stand der Umsetzung seiner langfristigen Ziele zu überprüfen. Dies muss in umfassender und vermittelnder Weise geschehen und folgende Schwerpunkte umfassen: 1) Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt, 2) Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme und 3) nachhaltige Nutzung und Verwaltung der Biodiversität und der Ökosysteme mittels Verhütung des Eindringens und Ausmerzungen invasiver gebietsfremder Arten, Stopp des illegalen Tötens von und des illegalen Handels mit Wildtieren und Überwachung und Überprüfung der Indikatoren für die biologische Vielfalt. Der MRV-Ansatz muss so objektiv wie möglich sein und auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, sodass sich Strategien und Maßnahmen quantifizierte Auswirkungen zuschreiben lassen, Fortschritte und Erfolge sichtbar gemacht

werden können und ein etwaiger Bedarf an Korrekturen oder weiteren Maßnahmen ermittelt werden kann;

50. fordert eine Kartierung und Überwachung nationaler Beiträge, einschließlich der Beiträge der regionalen und lokalen Ebene, gemessen an den internationalen Zielen gemäß dem globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020, um kollektive Zusagen mitverfolgen und regelmäßig darüber Bilanz ziehen zu können;
51. tritt ein für die Entwicklung einer gemeinsamen Grundlage technischer und wissenschaftlicher Kenntnisse in puncto biologischer Vielfalt, indem vergleichbare Erfassungsmethoden konzipiert, gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung festgelegt und diesbezügliche Plattformen für die Verwaltung und Verbreitung der Daten und Kenntnisse geschaffen werden;
52. fordert, die Kenntnisse der vor Ort angebotenen Ressourcen und Dienstleistungen (Umwelt, Tourismus, Landwirtschaft, Handwerk, Energie, Dienstleistungen, Sozialwirtschaft) zu vertiefen, um die Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt mit der Planung auf den verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen und den Maßnahmen zur sozioökonomischen Entwicklung der Gebiete zu verknüpfen;
53. fordert die Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse über bewährte Verfahren beim Schutz der Natura 2000-Gebiete auf europäischer Ebene und die Förderung regelmäßiger Dialoge mit den jeweiligen Verwaltungsorganen sowie die Einbeziehung der verschiedenen öffentlichen und privaten Akteure vor Ort im Bereich der biologischen Vielfalt;
54. schlägt vor, in den Rahmen für die Zeit nach 2020 funktionelle „SMART“-Ziele (spezifisch, messbar, ausführbar, realistisch und termingebunden) aufzunehmen und dazu von statusbezogenen, nicht messbaren Zielen abzurücken zugunsten von ergebnisorientierten, „druckbezogenen“ Zielen, die in einer klaren und funktionellen Art und Sprache definiert sind und es ermöglichen, Fortschritte im Vergleich zu den Zielen zu messen und in Berichten darzustellen;
55. sieht einen Bedarf an zwingenderen und leicht vermittelbaren Zielen und Zielvorgaben im globalen Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020, wobei auch die termingebundenen Aichi-Ziele aktualisiert und/oder ersetzt werden müssten, darunter folgende: 1) Das strategische Ziel B betreffend den Abbau der auf die biologische Vielfalt einwirkenden unmittelbaren Belastungen und die Förderung einer nachhaltigen Nutzung sollte neben Fisch- und Wirbellosenbeständen und Wasserpflanzen gemäß Kernziel 6 auch die nachhaltige Nutzung landlebender Arten umfassen; 2) das strategische Ziel D betreffend die Mehrung der sich aus der biologischen Vielfalt und den Ökosystemleistungen ergebenden Vorteile für alle sollte – neben den in den Kernzielen 14, 15 und 16 genannten Vorteilen – auch den Beitrag der biologischen Vielfalt zur Gesundheit des Menschen ansprechen mit zusätzlichen Kernzielen zu Themen wie pharmazeutische Nutzung, Heilpflanzen, Ernährung, geistige Gesundheit und Gesundheitsförderung usw. sowie einer Anerkennung der Verbindungen zwischen Biodiversität, Frieden und Konflikten und der Migration von Menschen; 3) den Leistungen von Böden, Süßwasser und der Hochsee und der dortigen Biodiversität sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden; und schließlich 4) Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der

Ökosystemleistungen, die auf die Verbesserung des Lebensumfelds in Städten und stadtnahen Gebieten ausgerichtet sind, auch mit Blick auf den Klimawandel;

56. macht die lokalen Akteure darauf aufmerksam, dass biologische Vielfalt als eine Chance für Wirtschaft, Gesellschaft und Beschäftigung betrachtet werden muss, auch bezüglich der Erfordernisse der sozialen Inklusion. Dabei sind auch neue Modelle lokaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Verbreitung von Sozial- und Umweltschutzklauseln zur Förderung der biologischen Vielfalt zu erproben;
57. spricht sich für gemeinsame Biodiversitätsindikatoren aus, die in allen einschlägigen internationalen Rahmenwerken (darunter insbesondere den Nachhaltigkeitszielen) genutzt, darin eingefügt und zwischen ihnen abgeglichen werden, um Doppelarbeit zu vermeiden, eine effektive, integrierte Messbarkeit und Durchführung zu fördern und eine Wende zugunsten der Armutsbekämpfung, der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen und der Verbesserung der Nahrungsmittelresilienz bei der lokalen Bevölkerung einzuleiten;
58. ruft dazu auf, mehr Möglichkeiten für den Aufbau von Kapazitäten zu schaffen – einschließlich der nötigen Finanzmittel und innovativer, aktivierender Methoden wie Peer-Learning –, um die technischen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt, die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme und die Verhütung des Eindringens invasiver gebietsfremder Arten und des illegalen Tötens von und illegalen Handels mit Wildtieren auf allen Ebenen zu stärken, indem indigene Völker und lokale Gemeinschaften (IPLC), Fachleute und Angehörige einschlägiger Berufe (wie Jäger, Fischer, Schäfer und Förster) in die Erhaltung der biologischen Vielfalt eingebunden werden;
59. schlägt engere Partnerschaften und die Unterstützung eines kollektiven Vorgehens unter allen Interessenträgern und der breiten Öffentlichkeit vor, mit besonderem Augenmerk auf Beiträgen von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften (IPLC), Frauen, jungen Menschen und all denen, die unmittelbar von der biologischen Vielfalt abhängen und für sie sorgen (wie Jäger, Fischer, Schäfer, Förster u. a.), sowie auf dem Stopp des illegalen Tötens von und des illegalen Handels mit Wildtieren. Der AdR bekräftigt, dass eine verstärkte technische Hilfe und/oder Anleitung (nicht nur für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU, sondern auch für Transit- und Ursprungsregionen des illegalen Artenhandels), ein Kapazitätenausbau und auf Rechten basierende Instrumente erforderlich sind, um wirksame partizipative Verfahren zu gewährleisten, die auf Grundsätzen der verantwortungsvollen Verwaltung aufbauen;
60. regt an, internationale Standards für Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne und für eine integrierte Verwaltung und Planung sowie weitere Instrumente für den künftigen Steuerungs- und Verwaltungsmechanismus zu entwickeln, um die Akzeptanz und Kohärenz zu verbessern;
61. verweist darauf, dass es wichtig ist, über globale Biodiversitätsmodelle und -szenarien zu verfügen, um biodiversitätsbezogene Entscheidungen auf einer besseren, soliden Wissensgrundlage treffen und innovative Datenerfassungssysteme entwickeln oder bestehende Systeme mit Daten über die biologische Vielfalt ausweiten zu können;

62. spricht sich für die Schaffung einer internationalen Plattform für Wissensaustausch, Überwachung und Berichterstattung über die Umsetzung der von den Staaten und den LRG gemachten Zusagen aus, über die die LRG am Austausch und an der Verbreitung bewährter Verfahren teilhaben und MRV-Mechanismen unterstützen können;
63. verweist nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer stärkeren finanziellen Unterstützung der biologischen Vielfalt – weltweit, in der EU und auf nationaler Ebene –, die sich am spezifischen örtlichen Kontext orientiert. Dazu gehört gleichfalls eine geeignete Anleitung für einen leichten Zugang zu verfügbaren Finanzinstrumenten und deren effektive und effiziente Nutzung sowie eine regelmäßige, systematische Auswertung der Ergebnisse, um unerwünschte Wirkungen und Konflikte zwischen unterschiedlichen Politikzielen zu vermeiden;
64. empfiehlt, die Vorteile neuer, innovativer Finanzierungsoptionen zu prüfen und auszunutzen, einschließlich steuerlicher Anreize, Zahlungen für Ökosystemleistungen, regionaler/nationaler Lotterien, eines speziellen Biodiversitätsfonds auf EU- und/oder internationaler Ebene und der Kombination und Mischung von Finanzierungen, und damit zusammenhängende strukturelle Innovationen zu fördern, wie z. B. öffentlich-private Partnerschaften für Biodiversität, privatwirtschaftliche Stiftungen, öffentlich-rechtliche Stiftungen und Anreize zum Tätigwerden zum Beispiel durch freiwillige Kennzeichnung/Zertifizierung;
65. verpflichtet sich zu einem kontinuierlichen, aktiven Engagement im Zuge der Ausarbeitung eines globalen Biodiversitätsrahmens für die Zeit nach 2020 in dem in dieser Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Geist.

Brüssel, den 10. Oktober 2018

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz Lambertz

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří Buriánek

I. VERFAHREN

Titel	Der Beitrag der Städte und Regionen der EU zur 14. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und zur EU-Biodiversitätsstrategie nach 2020
Referenzdokument	Schreiben der Europäischen Kommission
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 1 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe a
Befassung durch den Rat/das EP/Schreiben der Kommission	11. April 2018
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	21. März 2018
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie (ENVE)
Berichterstatter	Roby Biwer (LU/SPE) Mitglied des Gemeinderates von Bettemburg
Analysevermerk	8. Mai 2018
Prüfung in der Fachkommission	29. Juni 2018
Annahme in der Fachkommission	29. Juni 2018
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	einstimmig angenommen
Verabschiedung im Plenum	10. Oktober 2018
Frühere Stellungnahme des AdR	CDR 8074/2013 – Stellungnahme des AdR „Multi-Level-Governance bei der Förderung der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und der Umsetzung der globalen Aichi-Ziele“, Berichterstatterin: Kadri Tillemann (EE/EVP)
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	–